

**amtliche Bekanntmachung**

276 K 007/21



## **AMTSGERICHT DORTMUND**

### **BESCHLUSS**

**Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft** sollen am

**Dienstag, 16.07.2024, 10:30 Uhr,  
im Amtsgericht Dortmund, Nebenstelle Gerichtsplatz 1, Saal 3.301**

die im Grundbuch von Dortmund Blatt 55021 eingetragenen Grundstücke

Grundbuchbezeichnung:

lfd. Nr. 2

Gemarkung Aplerbeck, Flur 3, Flurstück 573, Hof- und Gebäudefläche,  
Suitbertstr. 26, Größe 279 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 5

Gemarkung Aplerbeck, Flur 3, Flurstück 572, Hof- und Gebäudefläche,  
Suitbertstr. 26, Größe 7 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 6

Gemarkung Aplerbeck, Flur 3, Flurstück 622, Verkehrsfläche,  
Suitbertstraße, Größe 16 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um drei Grundstücke die eine wirtschaftliche Einheit bilden. Das Flurstück 573 (279 m<sup>2</sup>) ist bebaut mit einem voll unterkellerten zweigeschossigen Reihenmittelhaus aus dem Baujahr 1955. Eine Innenbesichtigung hat nicht stattgefunden. Die Gesamtwohnfläche von

Erdgeschoss, Obergeschoss und Dachgeschoss beträgt ca. 114 m<sup>2</sup>. Das Flurstück 572 (7 m<sup>2</sup>) ist unbebaut und bei dem Flurstück 622 (16 m<sup>2</sup>) handelt es sich um eine Wegefläche.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.08.2021 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf Flurstück 573: 274.000,00 €

Flurstück 572: 2.000,00 €

Flurstück 622: 1.500,00 €

Gesamtwert: 277.500,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Dortmund, 06.03.2024